

SATZUNG des Motorwassersportclub Oberspree (MCO) 1912 e.V.

Paragraph 1

Name und Sitz

- (1) Die am 12.06.1990 gegründete Vereinigung trägt den Namen Motorwassersportclub Oberspree (MCO) 1912 e.V..
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Berlin. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister in Berlin eingetragen.

Paragraph 2

Zweck und Ziele

- (1) Der MCO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung in der geistigen und körperlichen Ertüchtigung zum Bootsport durch dessen ständige Pflege sowie die Aus- und Weiterbildung. Dazu wird die Jugendhilfe besonders gefördert.
- (2) Aufgabe des MCO ist es, die Belange der ihm angeschlossenen Mitglieder zu wahren und zu fördern.
- (3) Der MCO ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Paragraph 3

- (1) Jeder, der Zweck und Ziele der Vereinigung (MCO) zu unterstützen bereit ist, kann sich um die Mitgliedschaft bewerben. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, dauernd eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Er hat auf Verlangen des Vorstandes jederzeit den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- (2) Die Mitgliedschaft können unter Beachtung von Paragraph 3 (1) alle natürlichen sowie juristischen Personen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der MCO hat:
 - Mitglieder
 - Gastmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Fördernde Mitglieder
- (4) Rechte der Mitglieder
 - Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die Mitglieder gemäß Gesetz und dieser Satzung zukommen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
 - Gastmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von Mitgliedern. Sie haben jedoch in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion und sind nicht wählbar.
 - Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder. Als Ehrenmitglieder können solche Personen aufgenommen oder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um diesen verdient gemacht haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar, aber nur, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Paragraph 3 Abs. (1) und (2) erfüllen.
 - Fördernde Mitglieder haben zunächst den gleichen Status wie Gastmitglieder. Fördernde Mitglieder können von bestimmten Pflichten befreit werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des MCO teilzunehmen und dessen Einrichtung entsprechend der Hafenanordnung zu benutzen.

Paragraph 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den MCO ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dem Antrag ist der schriftliche Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für das Boot beizufügen und/oder bei Bootserwerb nachzureichen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den MCO besteht nicht. Abgelehnte oder zugestimmte Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Die Aufnahme erfolgt zunächst als Gastmitglied. Nach Ablauf einer zweijährigen Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme als Mitglied. Während der Dauer der Gastmitgliedschaft können unter Angabe der Gründe die Gastmitgliedschaftsrechte entzogen werden.
- (3) Bei Minderjährigen setzt die Gültigkeit des Aufnahmeantrages eine genehmigende Erklärung eines gesetzlichen Vertreters voraus.
- (4) Mit Einreichen des Aufnahmeantrages beim Vorstand verpflichtet sich der Bewerber, ab diesem Zeitpunkt die für den MCO geltenden Gesetze, Satzung des MCO und die durch ihn erlassene Ordnung einzuhalten sowie im Einzelfall erfolgende Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten.
- (5) Für die Aufnahme oder Ernennung als Ehrenmitglied ist eine vorausgehende Mitgliedschaft nicht erforderlich. Die aufzunehmenden oder zu ernennenden Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft gemäß Absatz (1) und (5) beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.

Paragraph 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ablauf des Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (3) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber der Vereinigung.
- (4) Der Ausschluss aus dem MCO kann aus wichtigem Grund erfolgen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist unbeachtet sonstiger Umstände nach dreimaligem schriftlichen Verweis durch den Vorstand an das betroffene Mitglied gegeben. Ein Verweis ergeht bei:
 - Verstoß gegen die Vorschriften über das Verhalten auf dem Wasser, sonstige Verstöße gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen, behördliche Auflagen, Ordnungen des MCO oder Anweisungen des Vorstandes.
 - Schädigung des Ansehens oder der Interessen des MCO in der Öffentlichkeit.
 - Unehrenhaftigkeit
 - unkameradschaftlichem Verhalten
 - Beitrags- und Gebührenrückstand
 - fehlender ausreichender Haftpflichtversicherung
- (5) Ein Ausschluss hat ferner zu erfolgen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Aufnahme als Mitglied verhindert hätten.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

Paragraph 6

Ausschlussverfahren

- (1) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch Streichung des betroffenen Mitgliedes aus der Mitgliederliste. Der Beschluss ist vor beabsichtigter Streichung dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben, mit dem Hinweis, dass es sich binnen 14 Tagen nach Zustellung zu den Vorwürfen schriftlich äußern kann. Auf Antrag des auszuschließenden Mitgliedes oder durch den Vorsitzenden kann, so weit dies sachdienlich ist, eigens eine Vorstandssitzung anberaumt werden, in der im persönlichen Gespräch mit dem betreffenden Mitglied über die Vorwürfe beraten wird.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes erfolgt in geheimer Beratung des Vorstandes. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zu den Vereinsakten zu legen. Ein Durchschlag der Begründungsschrift ist dem ausgeschlossenen Mitglied zuzuleiten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zur Kenntnis zu geben.

Paragraph 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsprüfer
 - die Kommissionen
- (2) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden finanziellen Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.

Paragraph 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr, spätestens im Juni, eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie wird fünf Wochen vor dem Tagungszeitpunkt schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben. Die Jahreshauptversammlung ist als Wahlversammlung durchzuführen.“

Gewählt werden: gerade Jahre: der Vorsitzende für zwei Jahre
der Schriftführer für zwei Jahre
der Sportleiter für zwei Jahre
der Hafenmeister für zwei Jahre
ungerade Jahre: der Stellvertreter des Vorsitzenden
der Schatzmeister für zwei Jahre
ein oder mehrere (max. 5) Beisitzer

Inkrafttreten dieser Satzungsänderung mit der Wahlversammlung im Jahr 2007

- (2) In der Jahreshauptversammlung sind mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
 - Feststellung der Anwesenheits- und Stimmberechtigung
 - Bericht über das abgelaufene und laufende Geschäftsjahr
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen gemäß Satzung und/oder Ersatzwahlen
 - Behandlung vorliegender Anträge
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern des MCO durch den Vorstand einberufen werden. Dem Antrag ist die zu behandelnde Tagesordnung beizufügen.

Paragraph 9

Beschlüsse und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des MCO, so weit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Die Beschlüsse werden, falls die Satzung des MCO nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat unter Beachtung des Paragraphen 3 der Satzung eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Auch minderjährige Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt im Wesentlichen über:
 - die Jahresendabrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahl des Vorstandes gemäß Satzung des MCO bzw. Die Wahl des Ersatzmitgliedes (Ersatzwahlen)
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Beitrags- und Gebührenordnung
 - die Aufnahme oder Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - die im neuen Geschäftsjahr zu erfüllenden Aufgaben und die Bestätigung des Finanzplanes

- (3) Die Zwei- Drittel- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- die Änderung der Satzung
 - die Auflösung der Vereinigung (MCO)
 - die Berufung der Liquidatoren
 - Dringlichkeitsanträgen
- (4) In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist gesondert darauf hinzuweisen, wenn über einen Tagesordnungspunkt gemäß Paragraph 9 (3) (1. bis 4. Anstrich) zu entscheiden ist.
Bei Anträgen zur Änderung der Satzung ist die entsprechende Satzungsbestimmung zusammen mit dem Änderungsvorschlag anzugeben. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (5) Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Kalenderwochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, alle ihm rechtzeitig zugegangenen Anträge eine Kalenderwoche vor der Mitgliederversammlung an der Mitteilungstafel im Clubhaus des MCO, Bruno-Bürger-Weg 151 zum Aushang zu bringen.
- (6) Jede frist- und ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Paragraph 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Sportleiter
 - dem Schatzmeister
 - dem Hafenmeister
 - einem oder mehreren (max. 5) Beisitzern.
- (2) Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Wahlversammlung gewählt (alle zwei Jahre). Die Amtszeit läuft bis zur Beendigung der nächsten ordentlichen Wahlversammlung. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Die Amtsdauer eines Ersatzmitgliedes endet mit der Amtsdauer des übrigen Vorstandes.
- (4) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Paragraph 11

Beschlüsse und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
- die gesamte Geschäftsführung der Vereinigung (MCO)
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
 - der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung
 - die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern es im Interesse der Vereinigung liegt und rechtlich zulässig ist.
- (3) Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass von jedem Mitglied innerhalb des Hafengebietes, sowohl zu Land als auch zu Wasser, die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen eingehalten werden. Er hat die hierzu erforderlichen Ordnungen und Anweisungen, insbesondere eine von der Mitgliederversammlung verabschiedete Hafenordnung zu erlassen.

Paragraph 12

Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen der Vereinigung zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung der Vereinigung obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Mitgliederversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen in der Vereinigung kein anderes Amt ausüben.

Paragraph 13

Kommissionen

(1) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Kommissionsvorsitzenden, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist.

Paragraph 14

(1) Zur Förderung der Jugendarbeit wird eine Jugendgruppe gebildet, deren Vertreter als Beisitzer dem Vorstand angehört.

Paragraph 15

Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung auszulegen.

Paragraph 16

Gebühren, Beiträge und materielle Leistungen

Jedes Mitglied ist zu materiellen, finanziellen und einmaligen geldlichen Leistungen verpflichtet. Über Art und Höhe der Beiträge, Gebühren, materieller Leistungen und einmaligen geldlichen Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Halbjahresbeiträge sind jeweils am 01. Januar und 01. Juli des Kalenderjahres fällig und werden im Bankeinzugsverfahren eingezogen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt Beitragsreduzierungen auf Antrag des Mitglieds befristet zu gewähren.

Die Mittel des MCO dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des MCO. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Paragraph 17

Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als 2/3 der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.

Bei Personalwahlen, bei denen mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, entscheidet bei nochmaliger Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Nichtanwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Bei allen anderen Abstimmungen gilt nochmalige Stimmengleichheit als Ablehnung.

Es genügt stets eine einfache Stimmenmehrheit, außer bei Beschlüssen gemäß Paragraph 9 (3).

Paragraph 18

Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist jedoch vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern der Vereinigung zur Einsicht vorzulegen.

Paragraph 19

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die, die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Motoryachtverband Berlin e.V. (abgekürzt MVB), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 08.03.2008